

2379

Freitag, 24. Oktober 1947.

Wirtschaftsverhandlungen  
mit Italien.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 18. Oktober 1947.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Die Wirtschaftsverhandlungen mit Italien, welche im Sinne Ihrer beiden Beschlüsse vom 15. Juli und 26. September d.J. aufgenommen wurden, dauerten vom 1. bis 15. Oktober 1947. Sie wurden durch Herrn Minister Dr. Hotz geführt und fanden ihren Abschluss mit der Unterzeichnung eines am 1. November 1947 in Kraft tretenden Handelsabkommens, eines Protokolls über die Regelung verschiedener Fragen des Zahlungsverkehrs und eines Protokolls über die Bildung einer gemischten Regierungskommission sowie verschiedener Briefwechsel.

Die einzelnen Vertragsinstrumente gemäss beiliegendem Verzeichnis sind dem Antrag beigegeben. Ueber das Verhandlungsergebnis ist folgendes zu bemerken:

1.) Warenverkehr:

Die italienische Delegation stellte erneut den Antrag, den gesamten Waren- und Zahlungsverkehr auf eine neue Grundlage zu stellen, bzw. das bisherige System der privaten Kompensation durch ein Zahlensystem mit einheitlichem Umrechnungskurs zu ersetzen. Nach erneuter Prüfung dieses Vorschlages im Rahmen der Wirtschaftsdelegation wurde dieses Begehren abgelehnt, da unter den gegenwärtigen labilen Preis- und Währungsverhältnissen in Italien ein auf starrer Kursbasis beruhender Warenaustausch kaum möglich sein dürfte. Der Warenverkehr wird sich bis auf weiteres weiterhin in Form privater Kompensationsgeschäfte abwickeln. Hingegen musste dem italienischen Wunsche, eine straffere Kontrolle dieses Verkehrs auf italienischer Seite unter Mitwirkung der Schweiz einzuführen, entsprochen werden. In Anlehnung an die schon bestehende Praxis, sollen nun auch in Italien sämtliche Zahlungen über das Verrechnungsinstitut geleitet werden, während bisher die italienischen Importeure den Gegenwert ihrer Importe direkt dem italienischen Exporteur der Kompensationsprodukte auszahlten.

Die Durchführungsbestimmungen für diese Kompensationsgeschäfte (oder "affaires de réciprocité", wie sie von Italien genannt werden) sind im oben erwähnten Handelsabkommen sowie in dem diesem Abkommen beigelegten Anhang 1 und im Zeichnungsprotokoll näher erläutert.

In einem Briefwechsel (C. 1) wurde festgelegt, dass Italien die Einfuhr von 10.000 Stück Vieh in Kompensation gegen landwirtschaftliche Produkte inkl. eine gewisse Menge Feldsämereien und Stroh zulassen

\*) schweizerische



wird. Zwei weitere Briefwechsel (C. 2 und C. 3) bekunden, dass im gegenseitigen Einvernehmen demnächst Besprechungen aufgenommen werden sollen zwecks Förderung des Filmaustausches sowie zwecks Zulassung anderer italienischer Weine als Chianti in den typischen italienischen Fiaschi und Korbflaschen. In einem Briefwechsel (C. 4) wird italienischerseits bestätigt, dass die Lieferung von Reis und Olivenöl gegen quantitativ gleiche Mengen Getreide und Mehl bzw. Oelsamen möglich wäre. Schliesslich konnte in einem Briefwechsel (C. 5) die Liquidation des sog. "Pendenzkontos" durch die Lieferung schweizerischer Waren nach Italien schriftlich fixiert werden, wobei die Interessen der schweizerischen Inhaber solcher Guthaben gebührend berücksichtigt werden sollen.

Eine Anzahl italienischer Erzeugnisse, für die schon bisher auf Gesuch von Fall zu Fall die Bezahlung in Exportdollars gestattet wurde, sind im Anhang 2 zum Abkommen über den Warenverkehr zusammengefasst worden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist für diese Erzeugnisse in Zukunft keine Bewilligung mehr im Einzelfalle erforderlich. Die Bezahlung erfolgt nicht mehr in Exportdollars an den italienischen Exporteur, sondern in Schweizerfranken an die Schweizerische Nationalbank. Diese letztere stellt die Hälfte des Warenwertes einer italienischen Bank zugunsten des italienischen Exporteurs zur Verfügung, sei es zur Bezahlung von Waren und Leistungen anderer Art in der Schweiz, oder zum Ankauf von Devisen zum offiziellen Kurs. Die andere Hälfte des Warenwertes wird einem in Schweizerfranken bei der Schweizerischen Nationalbank eröffneten "Devisenkonto" zugunsten des Ufficio italiano dei cambi gutgeschrieben, wobei der italienische Exporteur den Gegenwert in Lire zum offiziellen Kurs ausbezahlt erhält. Da die italienischen Exporteure von ihrem Dollaranfall aus ihren bisherigen Exporten 50 % dem italienischen Staat zum offiziellen Kurs abliefern mussten, bildet das neue Zahlungssystem keine Benachteiligung der italienischen Exporteure. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Einfuhren aus Italien gegen Devisenzahlung auch in Zukunft eine gewisse Rolle spielen werden.

## 2.) Zahlungsverkehr:

Entsprechend einem Protokoll über die Regelung gewisser Zahlungen zwischen der Schweiz und Italien werden die auf vorgenanntem "Devisenkonto" auflaufenden Mittel monatlich zur Hälfte den italienischen Behörden freigegeben, sei es zur Bezahlung von Waren und Leistungen anderer Art in der Schweiz oder zum Ankauf von ausländischen Devisen zum offiziellen Kurs; die andere Hälfte der Eingänge auf diesem Konto dient der zusätzlichen Alimentierung eines neu eröffneten "Transferkontos" (compte "Transferts divers"). Dieses Konto dient der Wiederaufnahme des Transfers für eine Reihe von Nichtwarenzahlungen, für die seit 1943 keine Ueberweisungen mehr möglich waren.

Das "Transferkonto" wird voraussichtlich nicht genügend alimentiert, um den Transfer sämtlicher Zahlungen aus dem Nichtwarenverkehr zu gestatten. Es wurde deshalb darauf geachtet, den Anteil für die Ueberweisungen in dringenden Härtefällen zugunsten der Schweizerkolonie in Italien verhältnismässig hoch anzusetzen, um wenigstens für diese Zahlungen den Transfer in befriedigender Masse zu ermöglichen. 20 % sämtlicher Eingänge auf diesem Konto werden für den Transfer von Rückwanderer-Geldern, Unterstützungen, Alimenter, Kurspesen, Beiträgen an Sozialversicherungen (u.a. Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung), reserviert. (Hierüber wurden auch zwei Briefwechsel F. 1 und F. 2 ausgetauscht). Weitere 19% dienen dem Transfer von Schulgeldern und den Kosten für den Aufenthalt in der Schweiz. Ebenfalls 19 % dienen den Ueberweisungen für Leistungen

auf dem Gebiete des geistigen Eigentums (Lizenzen, Patentgebühren) sowie für die Ueberweisung von Regiespesen von Italien nach der Schweiz. 10 % werden verwendet für die Ueberweisung von Nebenspesen, Transithandelsgewinnen, Abrechnungen zwischen den schweizerischen und italienischen Postverwaltungen, Mieterträgnissen für Eisenbahnwagen, Kesselwagen etc.

Die Wiederaufnahme des Transfers von Erträgnissen schweizerischer Kapitalanlagen in Italien konnte nicht durchgesetzt werden. Die italienische Delegation begründete ihre Weigerung damit, dass sie auf die Beziehungen zu den USA - insbesondere infolge der schwebenden Kreditverhandlungen - Rücksicht zu nehmen habe. Immerhin konnte für diesen Zweck eine Quote von 32 % der Eingänge auf dem "Transferkonto" sichergestellt werden. Aus dieser Quote werden in erster Linie die italienischen, in der Schweiz ausgegebenen Auslandsanleihen bedient werden, sobald hierüber Vereinbarungen getroffen sind. Der für diesen Zweck nicht benötigte Teil wird vorläufig für die schweizerischen Finanzgläubiger reserviert, bis über dessen Verwendung eine Einigung erzielt sein wird.

Die Ueberweisungen über "Transferkonto" erfolgen in beiden Richtungen auf der Basis eines monatlich neu festzusetzenden Mittelkurses zwischen dem offiziellen Lirakurs und dem Monatsmittel des an der Börse in Rom quotierten Kurses für Exportvaluta.

### 3.) Fracht- und Hafenspesen:

Sämtliche, mit dem Transitverkehr im Zusammenhang stehenden Zahlungen (Umschlags-, Transport-, Speditions- und Hafenspesen) sowie die Saldi aus dem Bahnabrechnungsverkehr und die beidseitigen Zahlungen für die See- und Fluss-Schiffahrt werden über ein schon im Juli d.J. auf den Namen des Ufficio italiano dei cambi bei der Schweizerischen Nationalbank eröffnetes Konto "Transit- und Hafenspesen" geleitet. Die Ueberweisungen in beiden Richtungen erfolgen ebenfalls zu dem jeden Monat neu festzusetzenden Mittelkurs. Weist dieses Konto einen Ueberschuss auf, so kann das Ufficio italiano dei cambi über 75 % dieses Ueberschusses frei verfügen, sei es zum Ankauf von Waren oder zur Bezahlung von Dienstleistungen in der Schweiz oder zum Ankauf von Devisen zum offiziellen Kurs. 25 % des Ueberschusses auf diesem Konto dienen der Amortisation der unter Ziffer 8 b erwähnten Clearing Guthaben (Bankenvorschüsse).

### 4.) Saldo aus dem Bahnabrechnungsverkehr:

Der seit 1945 bei den Schweizerischen Bundesbahnen aufgelaufene Saldo zugunsten der italienischen Staatsbahnen aus dem gegenseitigen Bahnabrechnungsverkehr im Betrage von ca. 22 Millionen Fr. wurde zu 75 % den italienischen Behörden zur Verfügung gestellt, sei es zum Ankauf von Rollmaterial in der Schweiz oder von freien Devisen zum offiziellen Kurs. 25 % dieses Saldos werden für die Amortisation der alten bundesgarantierten Guthaben der SBB gegenüber den italienischen Staatsbahnen aus "Sonderkonto I" verwendet.

### 5.) Reiseverkehr:

Im Anschluss an das im Juli d.J. von der italienischen Delegation gestellte Begehren, die Reiseverkehrsmittel aus dem Touristenverkehr von der Schweiz nach Italien zu erfassen, erklärte sich die schweizerische Delegation mit der Wiedereinführung der sog. "Lira miste" entsprechend

der Regelung im Reiseverkehrsabkommen vom 22. Juli 1940 einverstanden. Diese "Lire miste" wurden damals zur Hälfte aus Devisen und zur andern Hälfte aus "Lire vecchie", d.h. den Erträgnissen aus alten schweizerischen Kapitalanlagen in Italien, zusammengesetzt. Als Bedingung für die Wiedereinführung dieses Systems wurde schweizerischerseits verlangt, dass ein Teil des Devisenanfalles dem Reiseverkehr Italien-Schweiz dienstbar gemacht werde. Ferner hätten die italienischen Behörden die Kontrolle über die Durchführung des Reisezahlungsverkehrs übernehmen sollen. Die italienische Delegation verlangte jedoch eine Zusammensetzung der "Lire miste" zu 40 % aus "Lire vecchie" und 60 % aus freien Devisen, die den italienischen Behörden vollständig zur freien Verfügung hätten gestellt werden müssen. Die schweizerische Forderung, mindestens einen Drittel des Devisenanfalles für den Reiseverkehr Italien-Schweiz zu reservieren, wurde abgelehnt. Angesichts dieser Stellungnahme, welche die Interessen des schweizerischen Fremdenverkehrs vollkommen unberücksichtigt gelassen hätte, kam eine Einigung nicht zustande. Hingegen wurde die Ueberweisung dringlicher Zahlungen aus dem Gebiete des Reiseverkehrs, wie Schulgelder, Kurkosten und Aufenthalte in der Schweiz durch eine Abzweigung aus dem vorerwähnten "Transferkonto" ermöglicht.

6.) Ueberweisungen von Lohnerträgnissen italienischer Saisonarbeiter in der Schweiz.

Im Anschluss an das im Juli d.J. gestellte italienische Begehren, die Ersparnisse der italienischen Arbeitskräfte in der Schweiz clearingmässig zu erfassen, erklärte sich die schweizerische Delegation im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit bereit, für eine Ueberweisung von Fr. 10.- pro Person und Monat zum Mittelkurs Hand zu bieten, sofern die anfallenden Schweizerfranken für die Amortisation von Guthaben des Bundes gegenüber Italien verwendet würden. Die italienische Delegation konnte sich aber mit einer obligatorischen Ueberweisung von festen monatlichen Summen nicht einverstanden erklären; sie gab zu verstehen, dass diese Frage auch aus innenpolitischen Gründen zurzeit nicht behandelt werden könne. Die Regelung dieser Frage wurde unter diesen Umständen spätern Verhandlungen vorbehalten.

7.) Schweizerische Kapitalanlagen in Italien:

Die schweizerische Delegation suchte eine Anpassung der auf das Jahr 1940 zurückgehenden Regelung für die Verwendung schweizerischer Kapitalanlagen in Italien und deren Erträgnisse an die heutigen Bedürfnisse zu erzielen. Auf Begehren der italienischen Partner wurden diese Fragen besonders, in nächster Zeit in Rom aufzunehmenden technischen Besprechungen vorbehalten und vereinbart, die heute bestehende Regelung vorläufig beizubehalten (vergl. Briefwechsel F 3).

8.) Amortisation rückständiger schweizerischer Forderungen gegenüber Italien

Die italienische Delegation anerkannte erneut sämtliche italienischen Verbindlichkeiten gegenüber der Schweiz. Sie erklärte sich auch grundsätzlich bereit, eine systematische Amortisation dieser Schulden aufzunehmen, jedoch nur im Rahmen eines generellen Abkommens, worin sämtliche noch hängigen Fragen geregelt werden müssten; der italienische Delegationschef liess insbesondere durchblicken, dass im

Rahmen eines solchen generellen Abkommens, bzw. in Verbindung mit der Einleitung einer Amortisation auch die Frage der Gewährung eines bedeutenden schweizerischen Kredites an Italien im Zusammenhang stehe. Der italienische Delegationschef, der diese Ausführungen vertraulich, angeblich ohne offiziellen Auftrag, bekannt gab, schien jedoch einzusehen, dass der Zeitpunkt für eine finanzielle Hilfe der Schweiz an Italien noch nicht gekommen sei.

Trotz der grundsätzlichen Ablehnung der italienischen Delegation, im Rahmen der gegenwärtigen beschränkten Verhandlungen auf eine systematische Amortisation einzutreten, konnten verschiedene Fragen in einer Weise geregelt werden, die den schweizerischen Clearinggläubigern zugute kommt.

- a) Wie unter Ziff. 4 erwähnt, werden 25 % des Saldos aus dem Bahnabrechnungsverkehr für die Amortisation der rückständigen Guthaben der SBB gegenüber den italienischen Staatsbahnen ("Sonderkonto I") verwendet (Briefwechsel F 6).
- b) Eine befriedigende Lösung konnte für die Rückzahlung der Vorschüsse, welche schweizerische Banken an italienische Banken für die Durchführung von Exporten schweizerischer Waren in den Jahren 1942 und 1943 gewährt hatten, getroffen werden. Die italienischen Behörden sind an einer beschleunigten Amortisation dieser alten Schuld interessiert, weil die italienischen Warenempfänger immer noch Zinsen für diese Vorschüsse bezahlen müssen. Es handelt sich um ca. 10 Millionen Fr., welche über "Warenkonto A" zahlbar sind. Diese Guthaben werden amortisiert durch eine Abzweigung von 25 % aus dem Saldo des Kontos "Transit- und Hafenspesen", durch die Hälfte des noch bestehenden Saldos aus dem auf Grund des Abkommens vom 10. August 1945 eröffneten Clearingkontos, durch eventuell nicht verwendete Beträge aus dem "Pendenzenkonto", sowie durch 2,5 Millionen Fr., welche auf dem alten, auf Grund des Abkommens vom 3. Dezember 1935 bestehenden Globalkonto noch vorhanden sind. Schliesslich wurde die Möglichkeit vorbehalten, zur Abtragung dieser Vorschüsse italienische Waren zu importieren (Briefwechsel F 7). Es ist anzunehmen, dass die Hälfte dieser Bankakkreditive innert kürzester Frist abgetragen werden kann, während die andere Hälfte im Laufe von 2-3 Jahren ebenfalls amortisiert werden sollte.
- c) Noch ausstehende Verpflichtungen schweizerischer Schuldner, die auf Grund des Clearingvertrages vom 3. Dezember 1935 an die Schweizerische Nationalbank bezahlt wurden, jedoch infolge Unterbruchs des Zahlungsverkehrs nicht mehr nach Italien weitergeleitet werden konnten (ca. 7 Millionen Fr.), werden nunmehr zum Mittelkurs nach Italien überwiesen. Von den anfallenden Schweizerfranken werden 2,5 Mio. für die Rückzahlung der unter lit. b) erwähnten Bankenvorschüsse verwendet, während der Rest auf die schweizerischen Gläubiger von Forderungen aufgeteilt wird, für welche das italienische Verrechnungsinstitut zulasten der alten Clearingkonti A und B Zahlungsaufträge erteilt hatte. Die privaten Clearinggläubiger werden demnach voraussichtlich eine Teilauszahlung im Umfange von ca. 4 % ihrer Forderungen erhalten können (Briefwechsel F 8).
- d) Schliesslich wurde vereinbart, dass alte Clearingguthaben zum Mittelkurse in Lire konvertiert und nach Prüfung der einzelnen Gesuche in Italien neu investiert werden können. Damit wäre eine weitere Amortisationsmöglichkeit für private Clearinggläubiger sowie für

- 6 -

Die Abtragung von Bundesguthaben geschaffen, soweit die italienischen Behörden mit Rücksicht auf ihre Finanzlage auf solche Gesuche eintreten können (Briefwechsel F 4). In diesem Zusammenhang hat die italienische Delegation zwei solche Gesuche bereits bewilligt, nämlich die Investition von 400 Millionen Lire in einem Schweizerhaus in Mailand und 20 Millionen Lire in der Schweizerschule in Rom. Durch diese Investitionen werden die Forderungen des Bundes für die Vorschüsse an die italienische Gesandtschaft in Bern (Fr. 800'000.-) und für die Kosten der Vertretung italienischer Interessen im Auslande (ca. 3 Millionen Fr.) amortisiert (Briefwechsel F 5).

- e) Zur Ankurbelung des Amortisationsprozesses der Bundesguthaben in Italien schlug die schweizerische Delegation folgendes Verfahren vor:

Den Fiatwerken wird durch das italienische Schatzamt in bezug auf die Bundesforderungen ein Kredit von 4 Milliarden Lire gewährt. Diese Summe würde einem Amortisationsbetrag von ungefähr Fr. 30 Mio. entsprechen. Für den Lirevorschuss hätten die Fiatwerke durch das von ihnen abhängige Unternehmen "Italnavi" auf Rechnung der Schweiz Transporte von Südamerika nach Europa durchführen zu lassen, und zwar bis zum Gegenwert von insgesamt 25 Mio. Fr.

Trotz der Bereitschaft der Schweiz, den nicht unbeträchtlichen Kursverlust von 5 Mio. Fr. auf sich zu nehmen, konnte sich die italienische Delegation nicht zur Erteilung ihrer Zustimmung entschliessen. Der italienische Delegationschef versprach jedoch, nach Fühlungnahme mit den zuständigen italienischen Ministerien auf die vorliegende Angelegenheit zurückzukommen.

Wenn auch die neue Regelung nicht alle Ansprüche befriedigt und verschiedene Fragen noch offen lässt, so dürfte sie nichtsdestoweniger einen begrüssenswerten Fortschritt in den Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit Italien darstellen.

Die neuen Vereinbarungen bedingen den Erlass eines neuen Bundesratsbeschlusses über den Waren- und Zahlungsverkehr mit Italien. Wir werden dem Bundesrat den Entwurf zu einem solchen Beschluss demnächst unterbreiten."

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Das vorgelegte Abkommen vom 15. Oktober 1947 über den Warenaustausch zwischen der Schweiz und Italien mit seinen Protokollen und Briefwechseln wird genehmigt.

2. Das Abkommen über den Warenaustausch mit Anhang 1 und 2, das Zeichnungsprotokoll sowie das Protokoll über die Regelung verschiedener Zahlungen zwischen der Schweiz und Italien sind in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen, wobei jedoch der Zeitpunkt der Veröffentlichung von der Handelsabteilung zu bestimmen ist.

Protokollauszug (vertraulich) an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 12 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion) sowie an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*F. Weber*